

RS Vwgh 1993/2/23 92/07/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1993

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1934 §125 Abs1;

WRG 1959 §142 Abs1;

Rechtssatz

§ 125 Abs 1 WRG 1934 und § 142 Abs 1 WRG 1959 sehen einen Fortbestand für "bereits bestehende Wasserbenutzungen" vor. Daraus ergibt sich, daß Wasserbenutzungen nur in der Art und Weise, wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 125 Abs 1 WRG 1934 bzw des § 142 Abs 1 WRG 1959 ausgeübt wurden, von diesen Bestimmungen erfaßt sind; bei einer wesentlichen Änderung, insbesondere in den zur Wasserbenutzung dienenden Anlagen, kann nicht mehr von einer "bereits bestehenden Wasserbenutzung" iSd angeführten Gesetzesbestimmungen gesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992070153.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at